

## § 10

Der Minister der Finanzen regelt in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion die Zusammenarbeit der staatlichen Finanzrevision mit den Inspektionen und Kommissionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion.

## § 11

(1) Die Hauptbuchhalter und andere qualifizierte Ökonomen der VEB können zur Durchführung von Finanzrevisionen in anderen VEB — insbesondere zu Bilanzprüfungen — durch die staatliche Finanzrevision herangezogen werden.

(2) Zur Durchführung von Finanzrevisionen können sachkundige Bürger aus anderen Bereichen der Volkswirtschaft und der nichtberufstätigen Bevölkerung eingesetzt werden.

## § 12

Der Minister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die Durchführung der Finanzrevisionen in den anderen Bereichen der Volkswirtschaft entsprechend den Grundsätzen dieser Verordnung.

## § 13

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

## § 14

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Ab dem gleichen Zeitpunkt

a) treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 11. September 1963 über die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnun-

gen der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 663);

2. § 20 Abs. 2 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsrate der Bezirke und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBl. III S. 55);
3. Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der den Wirtschaftsrate der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe (GBl. III S. 64);

b) sind im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht mehr anzuwenden:

1. Verordnung vom 6. November 1952 über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1192);
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1953 zur Verordnung über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 170);
3. Abschnitt III Ziff. 2 der Vorläufigen Richtlinie vom 9. Januar 1964 über die Verantwortung und die Hauptaufgaben des Ministeriums der Finanzen im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft - Auszug - (GBl. II S. 59).

Berlin, den 5. März 1966

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h  
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y  
Erster Stellvertreter des Ministers